



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr
Pr. Zl. 5905/4-1-1982

II-3735 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1726 IAB
1982 -04- 20
zu 1717 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Ermacora und Genossen,
Nr. 1717/J-NR/1982 vom 1982 02 22,
"Grenzbahnhöfe".

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1

Ja.

Zu 2

Die Verantwortung für die Sicherheit von Eisenbahnanlagen im Rahmen des Eisenbahnbetriebes richtet sich nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Eisenbahngesetz 1957. Demnach ist für die Sicherheit der Eisenbahn einschließlich der Betriebsmittel und des sonstigen Zugehørs das Eisenbahnunternehmen verantwortlich. Dieses hat alle Vorkehrungen zu treffen, daß durch den Bau, Bestand oder Betrieb der Eisenbahn keine Schäden an öffentlichem und privatem Gut entstehen.

Außerhalb des von den eisenbahnrechtlichen Vorschriften abgesteckten Bereiches obliegt die Verantwortung für die "Sicherheit von Eisenbahnanlagen" den verfassungs- und gesetzmäßig hierfür vorgesehenen Organen des Bundes, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuständig sind. Insbesondere wird der Bahnhof Marchegg auch während der Nachtstunden im Rahmen der Patrouillentätigkeit der Bundesgendarmerie überwacht. Diese Überwachung kann aus besonderem Anlaß, wie z.B. im Spannungsfall, entsprechend intensiviert werden. Daneben finden im grenznahen Raum Patrouillen der Zollwache statt, die auch das Gebiet um die Eisenbahnbrücke über die March bei Marchegg umfassen. Im Falle von Einsätzen zur militärischen Landesverteidigung nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, obliegt die Sicherheit in diesem Einsatzrahmen den für die militärische Landesverteidigung zuständigen Organen des Bundes. Allen diesen Organen ist im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auch der Schutz der Einrichtungen der ÖBB anvertraut.

Zu 3

Ja.

Wien, 1982 04 15
Der Bundesminister

